Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüre, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 202 vom 4. September 1975 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 27. August 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 137. Plenartagung am 25. und 26. Februar 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 27. August 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf die Artikel 47 und 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. September 1975 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren einschlägigen Arbeiten, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 28. September 1966 (1),

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bourel, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. Februar 1976 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner Plenartagung am 25./26. Februar 1976 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 2 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 *Inhalt und Form des neuen Vorschlags*

1.1.1. Der Ausschuß möchte zunächst daran erinnern, daß er am 28. September 1966 einstimmig eine Stellungnahme zu dem ersten Richtlinienvorschlag in diesem Bereich verabschiedet hat. Fast zehn Jahre mußten also verstreichen, bis es möglich war, dem Rat einen geänderten Vorschlag vorzulegen. Bei solchen Fristen kann der freie Warenverkehr mit Lebensmitteln in der EWG keine Fortschritte machen. Der Rat muß daher unbedingt beweisen, daß er tatsächlich den politischen Willen besitzt, den schwerfälligen Verfahren ein Ende zu bereiten, die bisher die Versuche zur Angleichung der Lebensmittelvorschriften kennzeichneten.

1.1.2. Natürlich ergaben sich im vorliegenden Falle durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten schwierige Probleme, denn Herstellungs- und Verbrauchsgewohnheiten bei Konfitüren unter-

(1) ABl. Nr. 63 vom 3. 4. 1967, S. 986/67.

scheiden sich in diesen Staaten oft von denjenigen der ursprünglichen Mitgliedstaaten.

1.1.3. In dem Bemühen um die Berücksichtigung der Verbrauchsrealitäten wurde die jetzige Form des neuen Richtlinienvorschlags gefunden. Dieser Vorschlag bezweckt eine Angleichung der Herstellungs- und Aufmachungsvorschriften für sieben Arten von Erzeugnissen, denen geschützte, jedoch obligatorische Bezeichnungen zugeteilt werden. Bezogen auf sämtliche Erzeugnisse der Kategorie „Konfitüren" handelt es sich hier also um eine partielle Angleichung.

1.1.4. Aus grundsätzlichen Erwägungen hat sich der Ausschuß vor allem im Bereich der Lebensmittel stets für eine vollständige Harmonisierung ausgesprochen. Seines Erachtens ist diese Art der Harmonisierung die einzige Formel, die dem fundamentalen Anliegen des Verbraucherschutzes genügt und zugleich das Erfordernis erfüllt, für die Produkte der Gemeinschaft die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Trotzdem kann der Ausschuß dem vorliegenden Vorschlag einer partiellen Harmonisierung zustimmen, sofern die vollständige Harmonisierung als ein nach einer bestimmten Frist zu erreichendes Ziel ins Auge gefaßt wird und darüber hinaus bestimmte, genau umrissene Voraussetzungen gegeben sind:

— Die sieben Kategorien, die den Verpflichtungen der Richtlinie unterliegen, müssen die Erzeugnisse umfassen, die in den Mitgliedstaaten am häufigsten verbraucht werden. Die Erzeugnisse, die weiterhin den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, können demnach als zahlenmäßig begrenzt angesehen werden. In dem durchaus möglichen Falle der Einführung neuer Erzeugnisse auf den Märkten der Gemeinschaft müßten diese alsbald in eine neue angeglichene Kategorie (geschützte Bezeichnung und Herstellungsvorschriften) aufgenommen werden.

— Die Erzeugnisse, die nicht unter die sieben Kategorien fallen, werden auf jeden Fall allgemeinen Vorschriften unterworfen (in Vorbereitung befindliche Richtlinie über die Kennzeichnung von Lebensmitteln oder Vorschlag für eine Richtlinie für diätetische Lebensmittel).

— Die Angleichung der Vorschriften für jede der sieben Kategorien muß vollständig sein, da es sonst besser wäre, auf die Harmonisierung ganz zu verzichten.

1.1.5. Durch Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags sind jedoch Möglichkeiten der Abweichung von diesem Grundsatz gegeben. Der Ausschuß bedauert dies, wenn er sich auch der Schwierigkeiten in einigen Mitgliedstaaten bewußt ist. Er regt an, die Abweichungsmöglichkeiten auf diese Staaten zu beschränken und an eine genau festgelegte Frist zu binden.

1.2. *Anwendbarkeit des Richtlinienvorschlags auf andere Lebensmittel*

1.2.1. Wenn in einem Lebensmittel eine der sieben Erzeugnisarten, die der vorgeschlagenen Richtlinie unterliegen, als Nebenbestandteil (Füllung, Verzierung usw.) verwendet wird, sollte allgemein die Regel gelten, daß die Verwendung der Bezeichnungen für diese sieben Kategorien nicht obligatorisch ist. Wenn jedoch eine dieser Bezeichnungen verwendet wird, muß es sich bei dem Nebenbestandteil um das Erzeugnis handeln, dem diese Bezeichnung zuerkannt ist.

1.2.2. In einigen Ländern herrschen jedoch bestimmte Traditionen auf diesem Gebiet. So wird in englischsprachigen Ländern insbesondere der — allein oder in Zusammensetzung gebrauchte — Ausdruck „jelly" für Bestandteile anderer Lebensmittel verwendet, ohne daß dies beim Verbraucher Mißverständnisse hervorruft.

1.2.3. Der Ausschuß ersucht darum, daß diese Fälle in dem Richtlinienvorschlag klar definiert und geregelt werden.

1.3. *Beziehungen des vorliegenden Vorschlags zu anderen vorzubereitenden oder in Vorbereitung befindlichen Richtlinien*

Der Ausschuß stellt fest, daß bei verschiedenen bereits erwähnten Punkten (1.1.4 und 1.2) sowie bei sonstigen wichtigen Fragen — insbesondere bezüglich der Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — die Vorbedingung für die Verständlichkeit und vor allem für die vernünftige Anwendung des vorliegenden Richtlinienvorschlags darin besteht, daß andere Richtlinien verabschiedet werden über diätetische Lebensmittel, über industriell hergestellte Back- und Zuckerwaren sowie insbesondere eine Richtlinie über Kennzeichnung von Lebensmitteln, die die verschiedenen Aspekte wie die Beschriftung, die Bebilderung und die allgemeine Aufmachung behandelt.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß er sich kürzlich einhellig für eine Revision des Verzeichnisses der färbenden Stoffe ausgesprochen hat. Bei dieser Gelegenheit vertrat er die Auffassung, daß die ADI-Werte nicht überschritten werden dürfen, was zwangsläufig eine Prüfung aller Nahrungsmittel unter diesem speziellen Gesichtspunkt impliziert.

Der Ausschuß unterstreicht die Dringlichkeit und Wichtigkeit solcher Richtlinien, ohne die es weder

für die Verbraucher eine Gewähr für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie „Konfitüren" noch für die Hersteller der Gemeinschaft eine Gewähr für gleiche Wettbewerbsbedingungen geben wird.

1.4. *Übersetzungsprobleme*

Der Ausschuß weist die Kommission auf die Notwendigkeit hin, die Texte in den verschiedenen Sprachen sehr sorgfältig miteinander zu vergleichen und dabei Branchenkenner zu Rate zu ziehen. Auf einem solchen Spezialgebiet können terminologische Irrtümer zu schwerwiegenden Folgen bei der Auslegung der Texte führen.

2. Besondere Bemerkungen

Rechtsgrundlagen

Nach Ansicht des Ausschusses genügt es nicht, als Rechtsgrundlage allein Artikel 43 des EWG-Vertrags zu nennen. Angesichts des mit dem Richtlinienentwurf angesprochenen Aspekts der Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wird darum ersucht, daß ausdrücklich auf Artikel 100 Bezug genommen wird.

Artikel 1

Der Ausschuß macht die Kommission darauf aufmerksam, daß die Bezeichnungen in den verschiedenen Sprachen für die sieben Kategorien von Konfitüren, die Gegenstand der Angleichung sind, erneut auf ihre begriffliche Äquivalenz hin überprüft werden müssen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die so gewählten Bezeichnungen Erzeugnisse betreffen, die mit der Definition in Anhang I übereinstimmen. Beispielsweise müßte gewährleistet sein, daß die im Vereinigten Königreich geläufige Bezeichnung „preserve" genau auf die Kategorie von Erzeugnissen zutrifft, die in diesem Artikel unter der Bezeichnung „jam" (Konfitüre) aufgeführt ist.

Artikel 2 Nummer 2

Der Ausschuß kann dieser Nummer nicht zustimmen, die es den Mitgliedstaaten gestattet, den Warenverkehr mit Erzeugnissen, die in Artikel 1 bezeichnet werden, zu beschränken.

Es kann nur Verwirrung stiften, wenn in der Richtlinie versucht wird, einheitliche Vorschriften anzuwenden auf die „Konfitüren", die den in acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbreiteten Arten entsprechen und deren Gehalt an löslicher Trockenmasse 61 % oder mehr beträgt, und auf „Konfitüren mit geringerem Zuckergehalt" (Gehalt an löslicher Trockenmasse mindestens 30 %), die den Hauptanteil des Marktes an Konfitürenerzeugnissen in Dänemark ausmachen. Für Konfitüren mit geringerem Zuckergehalt besteht auch eine gewisse Nachfrage durch Verbraucher in anderen Ländern, doch gibt es bisher noch keine gesicherte Basis, um zu bestimmen, wie eine harmonisierte Gesetzgebung für diese Produkte aussehen muß, damit diese Nachfrage optimal befriedigt wird.

Der Ausschuß ersucht deshalb darum,

— Artikel 2 dahingehend zu ändern, daß der freie Warenverkehr für die Erzeugnisse gewährleistet wird, die in Artikel 1 aufgeführt sind und deren Gehalt an löslicher Trockenmasse 61 % oder mehr beträgt,

— daß die Kommission aufmerksam die Entwicklung für Konfitüre verfolgt, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse unter 61 % liegt, und daß sie, sobald die erforderlichen Grundlagen hierfür gegeben sind, einen weiteren Richtlinienvorschlag unterbreitet, der die Bezeichnungen, die Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung sowie die Festsetzung der Höchstsätze für die Beigabe von konservierenden Stoffen umfaßt. Da die Beigabe konservierender Stoffe in starken Dosen als unvermeidlich für die Haltbarmachung dieser Konfitürenarten mit niedrigem Zuckergehalt anzusehen ist, ersucht der Ausschuß nachdrücklich um eine Bestimmung des Inhalts, daß auf dem Behältnis die Art der verschiedenen benutzten Zusatzstoffe und ihr prozentualer Anteil an dem dem Verbraucher angebotenen Erzeugnis angegeben werden müssen.

Artikel 6 Nummer 1

Der Ausschuß ersucht darum, die in Nummer 1 Buchstabe b) vorgesehene Bestimmung, daß die Anzahl der verwendeten Früchte zu nennen ist, aufzuheben, da die Aufzählung dieser Früchte sowie obligatorisch ist. Auf jeden Fall wird festgehalten, daß sich andere Sonderbezeichnungen innerhalb der Definition der „Konfitüre extra" bewegen können, etwa die Bezeichnung „vier rote Früchte". Nach Auffassung des Ausschusses sollte der Aufzählung dieser Bezeichnungen ein besonderer Artikel gewidmet werden; die Bezeichnungen könnten sodann in den einzelnen Mitgliedstaaten beibehalten werden.

Außerdem ersucht der Ausschuß darum, bei Erzeugnissen, die drei und mehr Früchte enthalten, den Ausdruck „Fruchtmischung" in der Bezeichnung zu erwähnen.

Der Ausschuß bittet darum, Nummer 1 Buchstabe c) zu streichen.

Artikel 6 Nummer 2

Da hundertprozentig zuverlässige Kontrollverfahren fehlen, wird der Umstand, daß auf dem Etikett sowohl die Früchte als auch der Zucker anzugeben sind, schwierige Probleme aufgeben.

Man könnte sich vorstellen, daß die einfachste Methode die Kontrolle des Prozentsatzes an Zukker wäre. Dieser Wert ist jedoch je nach der Menge der verwendeten Früchte verschieden.

Aus diesem Grunde wird nachdrücklich auf das unbedingte Erfordernis hingewiesen, Forschungsarbeiten zu fördern, um zufriedenstellende Kontrollmethoden zu entwickeln. Ohne solche Kontrollen können die Angaben auf dem Etikett auf einen illusorischen Schutz der Verbraucher hinauslaufen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen hält es der Ausschuß noch für am besten, wenn auf dem Etikett die bei der Herstellung verwendete Fruchtmenge angegeben wird.

Folglich müßte es in den ersten beiden Zeilen dieses Absatzes wie folgt heißen:

„... wobei die angegebene Zahl die Menge der verwendeten Früchte in Gewichtsprozenten gegenüber dem Enderzeugnis darstellt, in dem verwendet..."

Der größeren Klarheit halber schlägt der Ausschuß jedoch vor, diese Bestimmungen durch den Hinweis „x Gramm Früchte auf y Gramm Enderzeugnis" oder durch irgendeinen ähnlichen Hinweis zu ersetzen. Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß mit dieser Lösung die Kontrolle der eingeführten Erzeugnisse problematisch bleibt.

Artikel 6 Nummer 5

Der Ausschuß bedauert, daß es noch nicht möglich ist, bei den fraglichen Erzeugnissen eine gemeinschaftliche Haltung bezüglich der Kennzeichnung der Zusatzstoffe einzunehmen. Er äußert den Wunsch, daß die Arbeiten auf diesem Gebiet rascher vorangetrieben werden.

Artikel 6 Nummer 6

Der Ausschuß ersucht darum, daß das Nettogewicht auch dann angegeben wird, wenn die Menge der Erzeugnisse weniger als 100 g beträgt. Das Ende dieses Absatzes müßte dann entsprechend abgeändert werden.

Artikel 9

Der Ausschuß macht erneut darauf aufmerksam, daß dieser Artikel nicht geeignet ist, den freien Warenverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen zu fördern, und verweist dazu auf Ziffer 1.3 seiner „Allgemeinen Bemerkungen". Der Ausschuß wünscht, daß diese Bestimmungen möglichst bald im Sinne einer klareren Unterrichtung des Verbrauchers über die ihm angebotenen Erzeugnisse harmonisiert werden.

Artikel 11

Der Ausschuß betont die Notwendigkeit, baldmöglichst über gemeinsame Untersuchungsmethoden zu verfügen und dabei insbesondere die auf internationaler Ebene bereits vorliegenden Arbeiten heranzuziehen.

Artikel 13

Der Ausschuß ersucht um Überprüfung dieses Artikels und verweist hierzu auf seine Bemerkungen zu Artikel 2 Nummer 2.

Artikel 14 Buchstabe b)

Der Ausschuß verweist hierzu auf Ziffer 1.3 seiner „Allgemeinen Bemerkungen".

Artikel 15

Der Ausschuß ersucht darum, in Absatz 2 die Formulierung „tragen ... dafür Sorge, daß ... übermittelt wird" durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission...".

Außerdem wird darum gebeten, vor „innerstaatlichen Rechtsvorschriften" das Wort „wichtigsten" zu streichen, da der Kommission die gesamten erforderlichen Informationen von den Mitgliedstaaten zugeleitet werden müssen.

Anhänge

Der Ausschuß verweist hierzu auf die im Bericht seiner Fachgruppe Landwirtschaft enthaltenen Bemerkungen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Nach dem ersten Absatz unter Ziffer 1.1.4 ist ein neuer Absatz folgenden Wortlauts einzufügen:

„Allerdings muß dies keinesfalls bedeuten, daß in allen Sprachen der Mitgliedstaaten außer einer nunmehr jede Verwendung der Bezeichnung „Marmelade" obligatorisch auf einen bestimmten Warentyp begrenzt wird, wie er bisher nur in einem anderen Mitgliedstaat vorgeschrieben ist. Zur Vermeidung der Irreführung der Verbraucher ist ein so einschneidender, autoritärer Eingriff in die Traditionen der Mehrzahl der Bevölkerung weder erforderlich noch psychologisch geeignet, die Zustimmung zum europäischen Einigungswerk zu fördern."

Begründung

Die Vorschriften und die Verbrauchserwartungen unterscheiden in verschiedenen Mitgliedstaaten traditionell zwischen Konfitüren und Marmeladen. Wenn beide Produkte nur noch als Konfitüre angeboten werden dürfen, werden die Verbraucher wahrscheinlich für die gleichen Marmeladenerzeugnisse zu hohe Preise bezahlen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 18, Stimmenthaltungen: 8.

Artikel 9

Der diesbezügliche Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Neben den Interessen des freien Warenverkehrs sind diejenigen von Verbraucherschutz und -information zu beachten, die in einigen Mitgliedstaaten einen beachtlichen Stand erreicht haben, den anscheinend noch nicht alle Mitgliedsregierungen übernehmen wollen. Eine Harmonisierung von Verbraucherschutz sollte aber grundsätzlich auf dem höchstmöglichen Niveau vorgenommen werden und keinesfalls zur Beseitigung angemessenen Fortschritts führen.

Ergebnis der Abstimmung

Einstimmig abgelehnt.

Der nachstehende Text wurde infolge von im Verlauf der Beratungen angenommenen Änderungsanträgen aus der Stellungnahme der Fachgruppe gestrichen:

Artikel 2 Nummer 2

„Die Fachgruppe kann dieser Nummer nicht zustimmen, die es den Mitgliedstaaten gestattet, den Warenverkehr mit Erzeugnissen, die in Artikel 1 bezeichnet werden, zu beschränken.

Es kann nur Verwirrung stiften, wenn in der Richtlinie versucht wird, einheitliche Vorschriften anzuwenden auf die „Konfitüren", die den in acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbreiteten Arten entsprechen und deren Gehalt an löslicher Trockenmasse 61% übersteigt, und auf die „Konfitüren mit geringem Zuckergehalt" (Gehalt an löslicher Trockenmasse mindestens 30% und durchschnittlich etwa 50%). Nach letzterem, derzeit hauptsächlich in Dänemark hergestelltem Erzeugnis ist in anderen Ländern eine gewisse Nachfrage seitens der Verbraucher zu verzeichnen.

Die Fachgruppe ersucht deshalb darum, Artikel 2 unter Berücksichtigung der beiden folgenden Gesichtspunkte zu revidieren:

a) Gewährleistung des freien Warenverkehrs für die gegenwärtig unter Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse mindestens 61% beträgt;

b) Festlegung einer spezifischen Regelung für Konfitüren mit einem Gehalt an löslicher Trockenmasse von weniger als 61%, die die Bezeichnungen, Vorschriften für die Zusammensetzung und Kennzeichnung sowie die etwaige Genehmigung von Zusätzen umfaßt.

Die Fachgruppe bittet darum, daß eine zusätzliche, den Konfitüren „mit geringem Zuckergehalt" gewidmete Kategorie geschaffen wird. Sie erwartet zu diesem Punkt die Vorschläge der Kommission."

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Frankreich — überseeische Gebiete)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 44 vom 26. Februar 1976 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Januar 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 137. Plenartagung am 25. und 26. Februar 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 21. Januar 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 47 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 46 und 47 der Geschäftsordnung von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren einschlägigen Arbeiten, insbesondere auf seine Stellungnahme vom